

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

*Allgemeine Geschäftsbedingungen Getex-System GmbH, Abteilung Media, Bergweg 5, 23730 Sierksdorf, HRB 613 Amtsgericht Eutin (Geschäftsführerin: Evelin Küsel) - im nachfolgenden "Getex" genannt.*

### § 1 Vertragsschluss

Für Verträge mit Getex gelten diese Geschäftsbedingungen, sowohl für mündliche als auch konkludente Verträge, wenn nicht schriftlich vorher anders vereinbart. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

### § 2 Leistungsumfang

Getex bietet folgende Leistungen an: Erstellung und Anpassung von Websites, sonstige Grafikdienstleistungen, CD-/ DVD-ROM-Produktion, Content-Produktion, Filmherstellung, Streaming, Texten und Dolmetschdienstleistungen.

Getex erbringt ihre Dienstleistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden. Installation, Einweisung und Schulung gehören nur zu den Leistungspflichten von Getex, wenn dies vereinbart ist. Änderungs- und Erweiterungswünsche muss Getex nur berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten von Getex zum Zweck der Anpassung an die Belange des Kunden kann Getex dem Kunden den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit Getex schriftlich darauf hingewiesen hat.

Bei Dolmetschdienstleistungen ist die Getex berechtigt, anfallenden Mehraufwand bei Aufträgen mit intensiver Vorbereitungszeit zu berechnen, wie z.B. Fachtagungen oder Seminaren.

### § 3 Preise und Zahlung

Alle Angebote sind freibleibend. Sollte sich der Auftrag nach Erteilung durch Verschulden des Kunden stark verzögern, behält sich die Getex vor, Preisänderungen am Markt bei der Abrechnung mit zu berücksichtigen nachdem Getex den Kunden schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt hat.

Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht mit ein.

Sollte Mehrarbeit durch z.B. Anlieferung nicht digitalisierten Materials durch den Kunden für Printaufträge entstehen, ist Getex berechtigt, diesen nachzuberechnen, nachdem der Kunde in Kenntnis gesetzt wurde.

Dolmetschdienstleistungen für Deutsche Gebärdensprache werden nach dem JVEG i.V.m. KostRMOG vom 1.8.2013 abgerechnet. Dies schließt Fahrtzeiten mit ein. Andere Preise gelten nur dann, wenn gesondert schriftliche Absprachen erfolgen.

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so muss er mit Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz rechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an. Der Kunde muss damit rechnen, dass Getex Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann Getex Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

Getex ist berechtigt, für Leistungen eine Vorauszahlung in Höhe von der Hälfte des Gesamtauftragswerts zu verlangen.

### § 4 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich für Film-, Print- oder Websiteerstellung vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Ist für die Leistung von Getex die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Bei Verzögerungen infolge von

- a) Veränderungen der Anforderungen des Kunden,
  - b) unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizite), soweit sie Getex nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten,
  - c) Problemen mit Produkten Dritter (z. B. Software anderer EDV-Hersteller),
- verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.

Soweit Getex ihre vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer für Getex unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für Getex keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Werden von dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

Bei Stornierung oder Teilstornierung von Tagesbuchungen für Kamera-, Cutter- oder Dolmetscherdienstleistungen, die sowohl mündlich, konkludent oder schriftlich erfolgen können, seitens des Auftraggebers innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 14 Tagen vor dem Termin werden 25% des vereinbarten Honorars fällig. Bei einer Stornierung innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 8 Tagen vor Einsatzbeginn, sind 50% des Honorars zu zahlen, bei Stornierung von weniger als 3 Werktagen vor dem Termin das volle Honorar. Dies schließt kalkulierte Fahrtzeiten mit ein. Die Stornobedingungen im Bereich Dolmetschen gelten auch, wenn Kostenträger Dritte sind. Sollten diese nicht zur Zahlung verpflichtet sein, so muss der Auftragsgeber (bei Angestellten der Arbeitgeber) die Leistungen in vollem Umfang oder den Differenzbetrag übernehmen.

## § 5 Abnahme

Der Kunde wird die Leistungen von Getex unverzüglich abnehmen, sobald Getex die Abnahmebereitschaft mitteilt.

Die Leistungen von Getex gelten als abgenommen, wenn Getex die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt hat

a) und der Kunde daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach 20 Werktagen, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert,

b) oder der Kunde die Website oder Teile davon ohne weitere Prüfung für Dritte zugänglich ins Netz stellt oder Getex damit beauftragt, soweit die Nichtabnahme nicht auf einem erheblichen Mangel der von Getex erbrachten Leistungen beruht.

Wird die Abnahmebereitschaft nicht mitgeteilt, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Kunde billigerweise von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen.

Nach Abnahme der Website ist der Kunde selbst für die reibungslose Funktion verantwortlich und (Getex aus jeglicher Pflicht entlassen).

## § 6 Mitwirkungspflicht

Der Kunde wird notwendige Daten, vor allem einzupflegende Inhalte für die Websites zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung stellen.

Soweit Getex dem Kunden Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe und/oder Testversionen mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit Getex keine Korrekturaufforderung erhält.

Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und EDV-technischer Sicht und für ausreichende Rechnerkapazitäten wie Speicher, Prozessorleistung und Leitungskapazitäten sorgen.

Wenn Getex dies für erforderlich hält, stellt der Kunde eine Testumgebung (Hardware mit aktuellem Softwarestand, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und die entsprechende Serversoftware) zur Verfügung.

Bei Streamingdienstleistungen sorgt der Kunde für eine breitbandige Internetleitung dessen Kapazität (nach vorheriger Absprache) zum Ausführen des Streamings ausreichend ist. Für Probleme während der Übertragung, die aufgrund schlechter Internetverbindung/Providerseitig auftreten übernimmt Getex keine Haftung.

Bei Dolmetscherdienstleistungen stellt der Kunde Getex Vorbereitungsmaterial zur Verfügung, auch wenn es sich um interne Informationen handelt, die aber zur Durchführung des Auftrages benötigt werden. Die Unterlagen werden nur der Dolmetscherin direkt zur Verfügung gestellt, die nach der Berufs- und Ehrenordnung schweigepflichtig ist.

Beim Schriftdolmetschen stellt der Kunde benötigte Technik, z.B. Beamer oder Leinwand zur Verfügung. Für dessen Funktionstüchtigkeit übernimmt die Getex-System GmbH keine Haftung.

## § 7 Nutzungsrechte

Getex räumt dem Kunden ein ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Erbringt Getex Leistungen zur Gestaltung der Internet-Präsenz des Kunden, so ist der Nutzungszweck der Website und/oder von deren Bestandteilen auf eine Verwendung im Internet beschränkt. Dieses Recht erwirbt der Kunde mit vollständiger Zahlung der Leistungen von Getex. Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, Getex über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.

Getex geht bei den zur Verfügung gestellten Daten/Materialien durch den Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt.

Beim Ausführen von Streaming übernimmt Getex keinerlei Haftung für die vom Kunden zugelieferten Inhalte.

Getex nimmt für Mediendienstleistungen auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial) in Anspruch, die dem Kunden nur - insbesondere zeitlich - eingeschränkt übertragen werden können. Die eingeschränkte Übertragung kann u.a. dazu führen, dass fremdes Lizenzmaterial nicht mehr oder zu erheblich veränderten Konditionen, auf die Getex keinen Einfluss hat, zur Verfügung steht. Getex wird sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen, ähnliches Material zu verwenden.

Getex kann dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des

Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von Getex 10% in Rechnung stellen. Ein darüber hinaus gehender Ausweis mit Rechten Dritter belasteter Bestandteile der Mediendienstleistung erfolgt nicht.

Der Kunde darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Produkt, z.B. Film oder Website, nutzen. Wird Getex vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, so ist der Kunde Getex zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

Der Kunde ist verpflichtet, Getex über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, zu informieren, sowie gegen einen Verletzten der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder Getex dabei zu unterstützen.

Werden dem Kunden Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen von Getex z. B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er Getex unverzüglich darüber informieren.

## **§ 8 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise**

Der Kunde räumt Getex das Recht ein, das Logo von Getex und ein Impressum in die Websites des Kunden bzw. am Ende des Films einzubinden. Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Getex behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und online entsprechende Links zu setzen.

## **§ 9 Gewährleistung**

Für erbrachte Dienstleistungen endet jegliche Gewährleistung nach Abnahme durch den Kunden. Sollten bei zugelieferter Hardware im Rahmen des Consultings oder bei Vervielfältigung in Form von Druck oder DVD Mängel auftreten, so gilt die jeweilige Herstellergarantie bzw. haftet die Druckerei oder das Presswerk. Getex verpflichtet sich, dem Kunden die dafür benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern der Kunde diese Hardware nicht selbst bestellt hat oder bei Vervielfältigung im Namen des Kunden die Mängel zu beanstanden, sofern diese innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt festgestellt werden.

## **§ 10 Pflicht des Kunden zur Datensicherung**

Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

## **§ 11 Datenschutz und Geheimhaltung**

Getex speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z. B. Adresse und Bankverbindung).

Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.

Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Getex weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

Im Rahmen von Dolmetscherdienstleistungen werden sämtliche durch den Auftrag erhaltene Informationen, insbesondere während des Dolmetschens, vertraulich behandelt. Die/der DolmetscherIn handelt nach der Berufs- und Ehrenordnung (BEO), die zum Schweigen verpflichtet. Eine Aufzeichnung des verdolmetschten Inhalts ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den/die jeweilige DolmetscherIn genehmigt. Mitschriften des Schriftdolmetschers werden unmittelbar nach dem Auftrag gelöscht. Eine Herausgabe dieser kann in keinem Fall verlangt werden. (Siehe hierzu auch BEO der Schriftdolmetscher).

## **§ 12 Kündigung**

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere bei einem Verstoß gegen § 7 - Nutzungsrechte - und wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist, kann Getex fristlos kündigen.

Sollte der Kunde einen bereits begonnen Auftrag abrechnen bzw. die beauftragten Leistungen nicht in Anspruch nehmen, ist Getex berechtigt, die Leistungen in vollem Umfang zu berechnen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

## **§ 13 Mitteilungen**

Soweit sich die Vertragspartner auf elektronischem Wege (E-Mail, Instant Messenger (IM), SMS), verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Die E-mail muss den Namen und die E-mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Eine SMS oder Instant Message muss vom Telefon des Kunden erfolgt sein.

Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Eine im Rahmen

der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-mail, IM oder SMS gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.

Die Verbindlichkeit der E-mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

*Gez. 1.1.2016, Getex-System GmbH, Evelin Küsel*